

---

## Einführung eines Gebührenrahmen für Validierungsverfahren nach § 41b ff. HwO.

---

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 28. März 2025 im Umlaufverfahren aufgrund von § 106 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 106 Abs. 1 Nr. 5 und 113 der Handwerksordnung (HwO) folgende Änderung des Gebührenverzeichnisses der Handwerkskammer Ulm.

Die Einführung eines Gebührenrahmen für Validierungsverfahren nach § 41b ff. HwO.

		<b>Euro</b>
<b>3.2</b>	Gleichstellung	
<b>3.2.1</b>	Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikation.	100,00 bis 600,00
<b>3.2.2</b>	Zulassungsverfahren bei Validierungsverfahren nach § 41b ff. HwO	100,00 bis 350,00
<b>3.2.3</b>	Feststellungsverfahren bei Validierungsverfahren nach § 41b ff. HwO	400,00 bis 1.200,00
<b>3.2.4</b>	Gesamtverfahren/Validierungsverfahren zur Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit nach § 41b ff HwO. In einem Ergänzungsverfahren soll sich die Zulassungsgebühr aufwandsangemessen reduzieren.	500,00 bis 1.550,00

Diese Regelung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Ulm, in Kraft.

Diese Regelung wurde mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg vom 17. April 2025 (Az.: WM42-42-299/122) genehmigt.

Diese Regelung wurde in Ulm am 15. Mai 2025 ausgefertigt.  
Diese Regelung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Katja Maier  
Präsidentin

Dr. Tobias Mehlich  
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt – [www.hwk-ulm.de](http://www.hwk-ulm.de) – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 5. Juni 2025